

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber.

- Entsprechend einem Landtagsbeschluss vom 6. Mai 2003 soll nach der nächsten Novellierung des BayEUG dieses Gesetz neu herausgegeben und vorher sprachlich so überarbeitet werden, dass alle personenbezogenen Begriffe entweder geschlechtsneutral formuliert sind oder, wenn dies nicht möglich ist, die männlichen und weiblichen Begriffe zu verwenden sind.
- Die Möglichkeit, dass Kommunen Schulen in der Rechtsform von Kommunalunternehmen oder gemeinsamen Kommunalunternehmen errichten und betreiben, bedarf der schulrechtlichen Klarstellung.
- Die beweglichen Ferientage und ihre Nachholung bereiten organisatorische Probleme bei Kinderbetreuung, Schülertransport und Ferienplanung.
- Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kooperationsklassen sind gesetzlich nicht festgelegt.
- Die Zuständigkeiten für Entscheidungen über Gastschulverhältnisse bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind nicht geregelt.
- Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG sollen rascher durchgesetzt werden können.
- Die Schulen für Kranke als eigene Schulart sind in den Bestimmungen über die Schulpflicht und über die schulaufsichtliche Zuständigkeit nicht aufgeführt.
- Bei Schauspielschulen stoßen die Festlegungen zum Schuljahr und zur Ferienordnung auf Schwierigkeiten.

B) Lösung

- Bei entsprechenden Bestimmungen werden männliche und weibliche Bezeichnungen eingeführt.
- Schulen in der Trägerschaft von Kommunalunternehmen oder gemeinsamen Kommunalunternehmen sind als kommunale Schulen zu qualifizieren.
- Die gesetzliche Regelung zu den beweglichen Ferientagen wird gestrichen.

- Die Bestimmung über die Einrichtung von Außenklassen wird um Kooperationsklassen erweitert.
- Die Regelung über Gastschulverhältnisse wird für Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ergänzt.
- Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Ordnungsmaßnahmen wird eingeführt.
- In den Bestimmungen über die Schulpflicht und über die schulaufsichtliche Zuständigkeit werden die Schulen für Kranke ausdrücklich genannt.
- Den Schauspielschulen wird die Möglichkeit gegeben, vom Schuljahr und von der Ferienordnung abzuweichen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:
Keine
2. Kosten für die Kommunen:
Keine
3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger:
Keine

E) Konnexitätsprinzip - Ergebnis des Konsultationsverfahrens

Das förmliche Konsultationsverfahren wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Mai 2005 eingeleitet. Am 9. Juni 2005 fand das Kostenabstimmungsgespräch mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände statt.

Zu folgenden Gesichtspunkten konnte keine Übereinstimmung erzielt werden:

- Konsultationsverfahren:

Die Spitzenverbände rügen die nach ihrer Auffassung zu kurze Fristsetzung für die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. Der Gesetzentwurf sei beim Bayerischen Städtetag am 19. Mai 2005, beim Bayerischen Landkreistag am 20. Mai 2005 eingegangen. Eine qualifizierte Stellungnahme in der zur Verfügung stehenden Zeit scheide aus.

Die Staatsregierung sah sich wegen einer vor Beginn des förmlichen Konsultationsverfahrens zu klärenden Sachfrage außerstande, die Anhörung früher zu beginnen. Da der Gesetzentwurf mit der Streichung der beweglichen Ferientage eine Bestimmung enthält, die zum Schuljahresbeginn 2005/2006 in Kraft treten soll, konnte die 6-wöchige Regelfrist nicht gewährt werden (Abschnitt II. Nr. 1.4 Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004).

- Qualifikation von Schulen in der Trägerschaft von Kommunalunternehmen bzw. gemeinsamen Kommunalunternehmen als öffentliche Schulen (§ 1 Nr. 4 Gesetzentwurf, Art. 3 Abs. 1 BayEUG):

Für die Spitzenverbände löst die Erweiterung der Definition öffentlicher Schulen nicht das strukturelle Problem, dass kommunale Schulen gegenüber privaten Schulen geringere staatliche Zuschüsse erhielten und hierdurch benachteiligt seien. Die Verbände verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Schwerpunktforderungen nach einer verbesserten Lehrpersonalbezuschung bzw. der Verstaatlichung kommunaler Schulen auf Antrag.

Aus Sicht der Staatsregierung dient die Ergänzung der Definition in Art. 3 Abs. 1 BayEUG ausschließlich der Klarstellung. Die Rechtsform des Kommunalunternehmens bzw. des gemeinsamen Kommunalunternehmens käme erst seit kurzem im schulischen Bereich zum Tragen, namentlich bei beruflichen Schulen des Gesundheitswesens an vormals kommunalen Kliniken. Die generelle Forderung nach einer Erhöhung der staatlichen Lehrpersonalzuschüsse bzw. einer antragsabhängigen Verstaatlichung kommunaler Schulen übersteige den Rahmen dieses Gesetzentwurfs und sei im Hinblick auf die haushaltspolitischen Gegebenheiten mittelfristig nicht erfüllbar.

Nach Abschnitt II. Nr. 2.5.3 der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004 kann jeder Partner in angemessenen Zeitabständen unter Vorlage schlüssiger Gründe eine Überprüfung der getroffenen Vereinbarung verlangen. Wenn bereits im Wege des Konsultationsverfahrens deutlich wird, dass Prognosen genauer Art nicht möglich sind, ist aus dieser allgemeinen Revisionsklausel zu entnehmen, dass die Leistungen, die aufgrund des Konnexitätsprinzips vom Staat und den Kommunen zu gewähren sind, anhand der Umstände, die sich beim Vollzug des Gesetzes ergeben, zu ermitteln sind.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Abschnitts IV Buchst. d und des Abschnitts VII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Art. 77 werden vor dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.
 - c) In Art. 88a werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - d) In Art. 96 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - e) In der Überschrift des Vierten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. In Art. 2 Abs. 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
4. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zweckverband)“ die Worte „ , ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen“ eingefügt.
5. In Art. 5 Abs. 2 werden der Strichpunkt und der 2. Halbsatz gestrichen.
6. In Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
7. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. In Art. 13 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
9. In Art. 18 Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Absolventen“ die Worte „Absolventinnen und“ eingefügt.
10. In Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
11. In Art. 20 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
12. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor dem Wort „Schülern“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bbb) Der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
13. In Art. 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
14. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
15. In Art. 27 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

16. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „sowie der beweglichen Ferientage“ gestrichen.
 - b) In Satz 6 werden nach dem Wort „Außenklassen“ die Worte „sowie Kooperationsklassen“ eingefügt.
17. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
18. In Art. 32 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
19. In Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Förderschule“ die Worte „ , Schule für Kranke“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist.“
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Beim Besuch einer außerbayerischen Berufsschule gilt Art. 43 Abs. 5.“
 - c) In Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
21. In Art. 38 Satz 2 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
22. In Art. 40 Abs. 2 werden vor dem Wort „Umschüler“ die Worte „Umschülerinnen und“ eingefügt.
23. In der Überschrift des Abschnitts IV Buchst. d des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
24. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ein Schüler“ durch die Worte „Eine Schülerin oder ein Schüler“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Umschüler“ die Worte „Umschülerinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- e) In Abs. 7 Satz 2 werden vor den Worten „des volljährigen Schülers“ die Worte „der volljährigen Schülerin oder“ eingefügt.
- f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des volljährigen Schülers“ die Worte „der volljährigen Schülerin bzw.“ eingefügt.
25. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
26. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Entscheidung“ werden die Worte „nach Abs. 1“ eingefügt.
 - bb) Nach den Worten „errichtet werden müsste“ werden die Worte „ , bei Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 ist anstelle des Schulamts die Regierung zuständig“ eingefügt.
27. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ eingefügt.
28. In Art. 46 Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
29. In Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

30. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülerin“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
31. Art. 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
32. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin bzw.“ und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
33. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - d) In Abs. 7 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
34. In Art. 54 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
35. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“, vor den Worten „der Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ und vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin bzw.“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
36. In der Überschrift des Abschnitts VII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
37. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
38. In Art. 57 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
39. In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
40. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Förderlehrer“ durch die Worte „Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt, vor dem Wort „Schülern“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ und vor dem Wort „Sonderschullehrern“ die Worte „Sonderschullehrerinnen bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ und vor den Worten „dem Sonderschullehrer“ jeweils die Worte „der Sonderschullehrerin bzw.“ eingefügt.
41. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 bis 5 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter.“
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. erste, zweite und dritte Schülersprecherin bzw. erster, zweiter und dritter Schülersprecher.“
- cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen zusammengefasst sind, tritt an die Stelle der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers die Jahrgangsstufensprecherin bzw. der Jahrgangsstufensprecher; neben den Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprechern können Kurssprecherinnen und Kurssprecher vorgesehen werden.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Ab Jahrgangsstufe 5 wählt jede Klasse aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und ihren bzw. seinen Stellvertreter. ²Der Klassensprecherin bzw. dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der Schülermitverantwortung als Schülervertretung für die Klasse.“
- d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung.“
- e) Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter wählen die drei Schülersprecherinnen und Schülersprecher; die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss das Wahlrecht auf alle Schülerinnen und Schüler auszudehnen. ²Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bilden den Schülerausschuss.“
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „¹Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und ihre jeweiligen Stellvertreter können für jeweils ein Schuljahr eine Verbindungslehrkraft wählen;“
- bb) In den Sätzen 2 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
42. In Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
43. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nrn. 1 bis 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8 und 9 werden vor den Worten „eines Schülers“ jeweils die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
44. In Art. 66 Abs. 1 und 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
45. In Art. 68 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
46. In Art. 69 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
47. In Art. 71 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
48. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Staatsregierung“ die Worte „oder seine Vertretung“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 4 Buchst. i werden die Worte „ , der Deutschen Angestelltengewerkschaft“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schülersprecher“ jeweils die Worte „Schülersprecherinnen und“ eingefügt.
49. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „des minderjährigen Schülers“ die Worte „der minderjährigen Schülerin oder“ eingefügt.
50. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „den Schüler“ die Worte „die Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
51. In Art. 76 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
52. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“
- b) Im Text werden die Worte „und Arbeitgeber“ durch die Worte „ , Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ ersetzt.
53. In Art. 78 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
54. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
55. In Art. 82 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
56. In Art. 83 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
57. In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
58. In Art. 85 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
59. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden vor den Worten „den Förderlehrer“ die Worte „die Förderlehrerin bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 werden vor den Worten „der Schüler“ jeweils die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „dem Schüler“ die Worte „der Schülerin bzw.“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Schüler“ durch die Worte „Die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.
- e) In Abs. 9 werden die Worte „des Schülers oder des volljährigen Schülers“ durch die Worte „der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers“ ersetzt.
- f) Es wird folgender neuer Abs. 10 eingefügt:
- „(10) Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen entfällt.“
- g) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11 und es werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.
60. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „des Schülers oder des volljährigen Schülers“ durch die Worte „der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein entlassener Schüler“ durch die Worte „Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „er“ jeweils die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler“ durch die Worte „Eine nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassene Berufsschülerin oder ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler“ ersetzt, vor den Worten „des Schülers“ werden die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
61. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
62. In der Überschrift zu Art. 88a und in Art. 88a werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
63. Art. 89 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 werden der Strichpunkt und der 2. Halbsatz gestrichen.
- b) In den Nrn. 6, 8, 9 und 12 Buchst. d werden vor dem Wort „Schüler“ bzw. „Schülern“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Nr. 12 Buchst. d und e werden vor dem Wort „Bewerbern“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
64. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
65. In der Überschrift zu Art. 96 und in Art. 96 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
66. In Art. 98 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
67. In Art. 100 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
68. In Art. 103 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
69. In der Überschrift des Vierten Teils werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

70. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
71. In Art. 107 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ und vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
72. In Art. 109 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
73. In Art. 110 werden vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
74. In Art. 112 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
75. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bei Schulen in seinem Geschäftsbereich,“
 - b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:
„e) bei Schulen für Kranke“
 - bb) Die bisherigen Buchst. e bis h werden Buchst. f bis i.
 - c) In Nr. 7 Buchst. b werden die Buchst. f, g und h durch die Buchst. g, h und i ersetzt.
76. Art. 115 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor den Worten „des Landrats“ die Worte „der Landrätin oder“ und vor den Worten „des Oberbürgermeisters“ die Worte „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Landrat“ durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt, vor den Worten „der Oberbürgermeister“ werden die Worte „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Der Landrat“ durch die Worte „Die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt, vor den Worten „der Oberbürgermeister“ werden die Worte „die Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden vor den Worten „des Landrats“ die Worte „der Landrätin oder“ und vor den Worten „des Oberbürgermeisters“ die Worte „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
77. Art. 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Worten „ein Schulpflichtiger“ die Worte „eine Schulpflichtige oder“, vor den Worten „den Schulpflichtigen“ die Worte „die Schulpflichtige oder“ und vor den Worten „des Schulpflichtigen“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „den minderjährigen Schulpflichtigen“ die Worte „die minderjährige Schulpflichtige oder“ eingefügt.
78. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
 - b) Nr. 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„2. vorsätzlich seine Erziehungs-, Ausbildungs- oder Arbeitgeberverpflichtung nach Art. 76 Satz 1 oder Art. 77 nicht erfüllt;“
 - c) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schulpflichtiger“ die Worte „Schulpflichtige oder“ eingefügt.
 - d) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ eingefügt.
 - e) In Nr. 8 werden vor dem Wort „Erzieher“ die Worte „Erzieherin oder“ eingefügt.
 - f) In Nr. 9 werden die Worte „Unternehmer, Leiter“ durch die Worte „Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder“ ersetzt.
79. Art. 122 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 124 Abs. 5, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“
80. Art. 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Fachlehrer“ die Worte „Fachlehrerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 4 werden vor dem Wort „Fachlehreranwärter“ die Worte „Fachlehreranwärterinnen und“ eingefügt.
81. Art. 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ , die Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
82. Art. 128 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Sportlehrer“ die Worte „Sportlehrerinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „außerdem“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Aussiedler und Spätaussiedler“ durch die Worte „Aussiedlerinnen, Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Fachberater“ die Worte „Fachberaterin bzw.“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.
²Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 81 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es u. a.,

- Beschlüsse des Bayerischen Landtags vom 6. Mai 2003 und 20. Januar 2005 zu geschlechtsneutralen Formulierungen und zur Streichung der beweglichen Ferientage umzusetzen,
- schulrechtliche Zweifelsfragen bei ehemals kommunalen Schulen in der Rechtsform von Kommunalunternehmen bzw. gemeinsamen Kommunalunternehmen zu klären,
- Ordnungsmaßnahmen im Sinn des Art. 86 BayEUG zügiger zu verwirklichen,
- Probleme der Ferienordnung bei Schauspielschulen zu beheben,

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Änderung des BayEUG)

§ 1 Nrn. 1 bis 3, 6 bis 13, Nr. 14 Buchst. b, Nrn. 15, 17 bis 19, Nr. 20 Buchst. c, Nrn. 21 bis 25 Buchst. a, Nr. 26 Buchst. a, Nrn. 27 bis 47, Nr. 48 Buchst. b Doppelbuchst. aa aaa und Doppelbuchst. bb, Nrn. 49 bis 59 Buchst. a bis e und g, Nrn. 60 bis 62, Nr. 63 Buchst. b bis 74, 76 bis 79 Buchst. a, Nr. 80, Nr. 81 Buchst. b bis Nr. 82 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c:

Mit Beschluss vom 6. Mai 2003 (Landtagsdrucksache 14/12334) forderte der Landtag die Staatsregierung auf, nach der nächsten Novellierung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen das BayEUG neu herauszugeben und vorher sprachlich so zu überarbeiten, dass alle personenbezogenen Begriffe

entweder geschlechts-neutral formuliert sind oder, wenn dies nicht möglich ist, die männlichen und weiblichen Begriffe zu verwenden.

§ 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 478) enthielt u. a. eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des BayEUG; dabei war – abgesehen von einzelnen Bestimmungen – das Wort „Schüler“ durch die Mehrzahlform, das Wort „Schulleiter“ durch das Wort „Schule“ und das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ (bzw. „Lehrkräfte“) zu ersetzen. Mit diesen Bezeichnungen sollte eine Formulierung eingeführt werden, die beide Geschlechter einschließt. Dabei sollten „Paarbezeichnungen“ vermieden werden.

Im Hinblick auf den Landtagsbeschluss vom 6. Mai 2003 und die Änderung der Organisationsrichtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden nach Überarbeitung des BayEUG im Wesentlichen für Schüler nun Paarformeln verwendet. Da die „Lehrkräfte“ bereits eine geschlechtsneutrale Bezeichnung darstellen, wird davon abgesehen, diesen Begriff durchgängig durch „Lehrerinnen und Lehrer“ zu ersetzen.

§ 1 Nr. 4:

Die Erweiterung der Definition öffentlicher Schulen um die Schulen in Trägerschaft eines Kommunalunternehmens (Art. 89 BayGO, Art. 77 LKrO, Art. 75 BezO) bzw. eines gemeinsamen Kommunalunternehmens trägt der Entwicklung Rechnung, dass ehemals kommunale Schulen zunehmend in Trägerschaft dieser vom Kommunalrecht vorgesehenen Rechtsform für kommunale Unternehmen betrieben werden. Die neu gefasste Definition erfasst auch den Fall, in dem eine Schule unmittelbar in der Trägerschaft eines Kommunalunternehmens oder gemeinsamen Kommunalunternehmens errichtet und betrieben wird. Da die Kommunalunternehmen bzw. gemeinsamen Kommunalunternehmen als Schulträger auch Hoheitsbefugnisse ausüben, kommt ihnen Dienstherrenfähigkeit zu (Art. 90 Abs. 4 Satz 1 BayGO, Art. 78 Abs. 4 Satz 1 LKrO, Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BezO, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

Die erweiterte Definition der öffentlichen Schulen stellt auch für die schulfinanzierungsrechtliche Seite klar, dass die von – einfachen oder gemeinsamen – Kommunalunternehmen betriebenen Schulen wie kommunale Schulen bezuschusst werden.

Die Änderung führt weder im staatlichen noch in kommunalen Haushalten zu Mehrkosten. Da die staatliche Förderung kommunaler Schulen betragsmäßig unter der Förderung für sonstige nicht staatliche Ersatzschulen liegt, wird durch die Gesetzesänderung der staatliche Haushalt nicht stärker belastet. Auch für kommunale Haushalte ist mit der Gesetzesänderung keine Mehrbelastung verbunden. Da die Kommunen unter dem geltenden Recht nicht darauf vertrauen konnten, für die in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betriebenen Schulen die höheren Zuschüsse nach Art. 29 ff. BaySchFG gegenüber den Zuschüssen nach Art. 16 ff. BaySchFG zu erhalten, entzieht die Klarstellung den Kommunen keinen Rechtsanspruch auf höhere Zuschüsse.

§ 1 Nrn. 5, 16 Buchst. a und 63 Buchst. a:

Die in Art. 5 Abs. 2, 2. Halbsatz und Art. 89 Abs. 2 Nr. 4, 2. Halbsatz BayEUG bislang geregelten beweglichen Ferientage gehen auf einen Landtagsbeschluss zurück, der zum Ziel hatte, den Gestaltungsfreiraum der Schulen auszuweiten. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass die Regelung vor allem organisatorische Probleme in den Bereichen Kinderbetreuung, Schülertransport und Ferienplanung mit sich bringt. Auf

Grund des Schülertransports an Samstagen, die von den Schulen als Nachholtag für die beweglichen Ferientage festgelegt werden, führt der Beschluss auch zu jährlichen Zusatzkosten für die Kommunen als Schulaufwandsträger bzw. Aufgabenträger der Schülerbeförderung.

Die Änderung hätte eine finanzielle Entlastung der Kommunen zur Folge, da keine Zusatzkosten mehr für den Schülertransport an Samstagen anfielen. Zudem würden Schülereltern entlastet, die keine Aufwendungen für außerplanmäßige Kinderbetreuung mehr zu tragen hätten.

Dem spezifischen Bedürfnis der Berufsschulen, wegen der Abstimmung mit den Zeiten der praktischen Ausbildung bis zu 2 Tage von der Ferienordnung abweichen zu können, kann durch eine entsprechende Formulierung in der Ferienordnung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) Rechnung getragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn Schulen mit einer Berufsschule organisatorisch verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden. Insoweit liegt keine grundrechtsrelevante gesetzgeberische Entscheidung vor („Wesentlichkeitstheorie“ des Bundesverfassungsgerichts).

Die Änderung in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist Folgeänderung zur Streichung der beweglichen Ferientage.

§ 1 Nr. 14 Buchst. a:
Redaktionelle Korrektur.

§ 1 Nr. 16 Buchst. a:
Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung von Außenklassen auch für Kooperationsklassen gelten.

§ 1 Nr. 20 Buchst. a und b:
Da Schulen für Kranke eine eigene Schulart darstellen (siehe Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG), sollen sie auch in Buchst. a bei den Schularten erwähnt werden, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Mit Buchst. b Doppelbuchst. aa wird ein nicht mehr erforderlicher Genehmigungsvorbehalt gestrichen, Buchst. b Doppelbuchst. bb enthält eine redaktionelle Korrektur.

§ 1 Nr. 25 Buchst. b:
Redaktionelle Korrektur.

§ 1 Nr. 26 Buchst. b:
Mit den Regelungen werden die Zuständigkeiten für Entscheidungen über Gastschulverhältnisse bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung klargestellt.

§ 1 Nr. 48:
Mit der Ergänzung in Buchst. a wird klargestellt, dass sich das Mitglied der Staatsregierung im Landesschulbeirat – wie schon bisher – vertreten lassen kann.

Mit Buchst. b Doppelbuchst. aa bbb wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Deutsche Angestelltengewerkschaft nicht mehr existiert, sondern zusammen mit anderen in der Gewerkschaft ver.di aufgegangen ist. Da bereits der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Dachverband von ver.di, und der Bayerische Beamtenbund einen Sitz im Landesschulbeirat haben, erscheint es nicht sinnvoll, ver.di anstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft zu setzen.

§ 1 Nr. 59 Buchst. f:

Nach bisheriger Rechtslage haben Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen im Sinn des Art. 86 BayEUG aufschiebende Wirkung. Damit ist die jeweilige Ordnungsmaßnahme nach Einlegung eines Rechtsbehelfs vorläufig nicht mehr vollziehbar. In der Praxis ergibt sich das Bedürfnis, Ordnungsmaßnahmen nicht erst nach Abschluss eines unter Umständen langwierigen Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens zu verwirklichen. Die theoretische Möglichkeit, die sofortige Vollziehbarkeit einer Ordnungsmaßnahme anzuordnen, ist mit Unsicherheiten behaftet, da im Schulbereich häufig nicht juristisch Vorgebildete einen solchen Sofortvollzug anordnen und begründen müssen und fehlerhafte Begründungen zur Aufhebung des Sofortvollzugs führen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen entspricht einem zwingenden praktischen Bedürfnis der Schulverwaltungspraxis.

Der Wegfall des Suspensiveffekts ist nicht konnexitätsrelevant. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine schulische Ordnungsmaßnahme ist alleinige Entscheidung des betroffenen Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten. Selbst nach der Rechtsänderung würden Schüler, gegen die gravierende Ordnungsmaßnahmen wie Schulentlassung (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, Art. 87 BayEUG) oder Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten in sofort vollziehbarer Weise verhängt werden (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10, Art. 88 BayEUG), regelmäßig wieder an einer (Pflicht-)Schule aufgenommen, solange die Betroffenen der Schulpflicht unterliegen. Der Staat setzt keine kommunale Aufgabe fest (Art. 83 Abs. 3 BV).

§ 1 Nr. 63 Buchst. a:
Siehe oben § 1 Nr. 5.

§ 1 Nr. 75 Buchst. a:
Dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten obliegt die unmittelbare Schulaufsicht über sämtliche Schulen in seinem Geschäftsbereich mit Ausnahme der Landwirtschaftsschulen (Art. 114 Abs. 1 Nr. 3 BayEUG). Aufsichtsbehörden für die Landwirtschaftsschulen sind die Regierungen (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d BayEUG). Da die bislang hierfür zuständigen Abteilungen bei den Regierungen künftig entfallen, ist die Schulaufsicht neu zu regeln. Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten sollte die Aufsichtsfunktion auch für die Landwirtschaftsschulen übernehmen. Die Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden kann gemäß Art. 117 BayEUG durch Rechtsverordnung erfolgen.

§ 1 Nr. 75 Buchst. b:
Da Schulen für Kranke eine eigene Schulart sind, ist auch die schulaufsichtliche Zuständigkeit für diese Schulen ausdrücklich zu regeln.

§ 1 Nr. 79 Buchst. b:
Bei Schauspielschulen (Berufsfachschulen) stoßen die Festlegungen zum Schuljahr und zur Ferienordnung auf Schwierigkeiten, da diese nicht auf die Theaterferien und die Einstellungspraxis der Theater abgestellt sind. Den Schulen sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, vom Schuljahr und von der Ferienordnung abzuweichen. Es erscheint sachgerecht, diese Möglichkeit allen Ergänzungsschulen und den Ersatzschulen einzuräumen, die nur auf Grund des „Stichtagsprinzips“ (Art. 124 Abs. 5 BayEUG) Ersatzschulen sind, und von Schülern besucht werden, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

§ 1 Nr. 81 Buchst. a:

Die Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser wurde von der Stadt Nürnberg zum Schuljahresende 2001/2002 aufgelöst.

§ 1 Nr. 82 Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Redaktionelle Korrektur.

§ 2 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll allgemein zum Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft treten. Absatz 1 Satz 2 enthält eine Ausnahme hiervon für die Bestimmung zu Schulen besonderer Art; die betroffene Städtische Bertolt-Brecht-Gesamtschule Nürnberg-Langwasser wurde zum Schuljahresende 2001/2002 aufgelöst.

§ 3 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen des BayEUG erscheint eine Neubekanntmachung angebracht.